



Satzung

Satzung des Vereins
Friedrich-Bödecker-Kreis Saarland e. V.
(Fassung vom 27. Mai 2013)

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen FRIEDRICH-BÖDECKER-KREIS SAARLAND e.V..
- (2) Der FRIEDRICH-BÖDECKER-KREIS SAARLAND ist ein selbständiger Landesverband des Dachverbandes, des FRIEDRICH-BÖDECKER-KREISES e. V. HANNOVER.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken einzutragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der FRIEDRICH-BÖDECKER-KREIS SAARLAND verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, pädagogische Arbeit im Bereich der Literatur für Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu leisten.
- (3) Die Erfüllung dieser Aufgabe geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Schule, der Elternschaft, allen beruflichen Miterziehern und der Jugend selbst.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen, so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Sachspenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und dergleichen
- d) öffentliche Mittel aus dem Kulturerat

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen, Vereine, Verbände
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein, seine Ziele und Zwecke fördern und unterstützen.
- (3) Die Mitglieder werden auf eigenen Vorschlag oder auf Vorschlag eines Mitglieds vom Vorstand berufen.
- (4) Erfolgt eine Ablehnung durch den Vorstand, so muss auf Antrag eines Mitglieds oder des Antragstellers die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Man hält sich hierbei an die Verfahrensweisen und Regeln des Dachverbandes, des FRIEDRICH-BÖDECKER-KREISES e.V. HANNOVER.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende dem Vorstand zu erklären.
- (3) Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Wird hingegen Widerspruch eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Jedes erschienene Mitglied kann nur ein nichterschiedenes Mitglied vertreten.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht während der Dauer eines Ausschlussverfahrens.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe, Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat
- (2) Weitere Einrichtungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren Stellvertretern und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Dachverbandes, des FRIEDRICH-BÖDECKER-KREISES e.V., HANNOVER, oder ein/e von ihm/ihr zu benennende(r) Vertreter/in hat das Recht, auf Verlangen an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (4) Der Vorstand hat das Recht, einen Beauftragten zu den Vorstandssitzungen oder der Mitgliederversammlung des Dachverbandes, des FRIEDRICH-BÖDECKER-KREISES e.V. HANNOVER, zu entsenden.
- (5) Im Vorstand soll möglichst ein Mitglied das Saarland vertreten.

§ 11

Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Wahrnehmung der Geschäfte kann der Vorstand eine(n) Geschäftsführer/in beauftragen (gemäß § 13).
- (3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Genehmigung einer Neumitgliedschaft (gemäß § 4, Absatz 3).
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes (gemäß § 6, Absatz 3).

§ 13

Der/die Geschäftsführer/in

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Bei ehrenamtlicher Ausübung ist er/sie bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt; bei entgeltlicher Ausübung hat er/sie kein Stimmrecht.

§ 14

Der Beirat

- (1) Zur Erreichung der Vereinszwecke beruft die Mitgliederversammlung einen Beirat. Ihm können Mitglieder, in Ausnahmefällen aber auch Nichtmitglieder angehören.

- (2) Die Mitglieder des Beirats können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen bei allen grundsätzlichen Fragen, die Struktur und Planung des Vereins betreffen, gehört werden.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (2) Die Einladung muss durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut jeder Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.
- (4) Über die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der/die Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in unterzeichnen.

§ 16

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Aufgaben sind folgende:

- (1) Wahl des Vorstandes (gemäß § 11)
- (2) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (gemäß § 12, Absatz 3)
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
- (5) Entscheidung über die Besetzung des Beirates
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (gemäß § 5)

§ 17

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) In allen Entscheidungsgremien müssen diejenigen Mitglieder, die an der Förderung von Buch und Lesen ein geschäftliches Interesse haben, in der Minderheit bleiben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme

des/der Versammlungsleiter(s)/in den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

- (5) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen; außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 19

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte, besonders anerkannte Körperschaft der öffentlichen Kulturpflege oder an eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die sich um die Pflege kultureller Werte bemüht. Vor der entsprechenden Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.